

4. Sonstiges

Im Rahmen des beantragten Flächentausches besteht die Forderung u.a. seitens der unteren Naturschutzbehörde eine Sicherung der im Rahmen des Flächentauschs generierten „Abbauverzichtflächen“ vorzunehmen. Um dieser Forderung zu entsprechen, schlägt der Antragsteller vor, diese Flächen „von der Karte ins Gelände zu übertragen“ und durch einen Markscheider dauerhaft zu markieren und kenntlich zu machen.

Die seitens der Arbeitsgemeinschaft Gipskarstkunde Harz e.V. zum Erörterungstermin am 11.10. und 12.10.2022 vorgebrachte Hinweis zum historischen Marienglasabbau im Bereich des Spatenbergs hat nach Abfrage entsprechender Daten beim Landschaftsinformationsdienst Thüringen (LINFOS) durch das Planungsbüro Weise keine neuen Erkenntnisse vermittelt, die nicht schon in den entsprechenden Gutachten zum bergbaulichen Planfeststellungsverfahren verarbeitet waren. Lediglich die Eintragung zum „Altbergbau in der Spatenberghöhle“ in das Denkmalsbuch des Freistaates Thüringen mit Mitteilung vom 07.03.2023 ist als neuer Kenntnisstand darzustellen. Die Spatenberghöhle ist allerdings bereits in den Gutachten des Planungsbüros Weise betrachtet worden und liegt sowohl außerhalb des Bergwerkseigentums und als auch der Tauschflächen und somit räumlich deutlich außerhalb des geplanten Gewinnungsbereiches in durch den Untersuchungsrahmen abgebildeten Bereichen.

Anlage 5: „Eintragung in des Denkmalbuch“

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

*Knauf, Deutsche Gipswerke KG
Am Bahnhof 7
97346 Iphofen*

Ihre Ansprechpartner/in:
Dr. Knechtel

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3223 365
Telefax +49 3643 818-391

robert.knechtel
@tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
NDH_193/knec

EINTRAGUNG IN DAS DENKMALBUCH

Benachrichtigung der Eigentümer von Bodendenkmalen gem. § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz ThürDSchG (Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale, Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2005 (GVBl. Nr. 16, S. 359)

1. Objekt: *Altbergbau in der Spatenberghöhle*
2. Stadt bzw. Gemeinde /
Landkreis: *Nordhausen, Stadt/
Nordhausen*
3. Gemarkung / Flur /
Fl.-St.-Nr.: *Gemarkung Stempeda / Flur 5 / Flurstück(e) 1/3*
4. Kurze fachliche Information: *Karsthöhle im vergipsten Anhydrit der Leine-Folge des Zechsteins; Gips teilweise kristallin; engräumiges, labyrinthartiges Gangsystem von ca. 200 bis 250 m Gesamtlänge; deutliche Spuren bergbaulicher Tätigkeit aus dem Mittelalter/ der Neuzeit zur Gewinnung von Gipsspat (Marienglas); 2 Mundlöcher (unteres stollenartig, verwahrt, oberes Mundloch schachtförmig), weiteres Mundloch nahe dem unteren, offenen, ist verstürzt bzw. verfüllt.*

Weimar
07.03.23

Sehr geehrte(r) Eigentümer(in),

der Freistaat Thüringen ist reich an Zeugnissen erdgeschichtlicher Entwicklung und menschlicher Geschichte. Alle uns überlieferten Denkmale genießen als unwiederbringliche Kulturschätze und einzigartige Quellen der Geschichte unseres Landes öffentliches Interesse und daher besonderen gesetzlichen Schutz.

Dazu gehören laut § 2 Abs. 7 ThürDSchG auch Bodendenkmale als "bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Archäologische
Denkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar

www.thueringen.de/denkmalpflege

oder Spuren menschlicher Kultur (archäologische Denkmale) oder tierischen oder pflanzlichen Lebens (paläontologische Denkmale) handelt, die im Boden verborgen sind oder waren.“

§ 4 Abs. 1 ThürDSchG fordert die Eintragung solcher Objekte in ein öffentliches Verzeichnis, das Denkmalsbuch. Jedoch besteht der Schutz aller Bodendenkmale des Freistaats Thüringen auch ohne diese Eintragung kraft Gesetzes. Die Denkmaleigenschaft ist die Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen (§ 7 Abs. 2 ThürDSchG und Denkmalförderrichtlinie des TKM vom 08.12.2003, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2003, S. 2682, berichtigt durch Erlass vom 08.12.2003, Thüringer Staatsanzeiger Nr.6/2004 S.376, geändert durch Erlass vom 11.10.2004, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2004, S. 2448), die Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 31 ThürDSchG in Verbindung mit den einschlägigen Steuergesetzen sowie für eine kostenlose fachliche Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie. Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit soweit wie möglich zugänglich gemacht werden, vgl. § 10 ThürDSchG.

Die Besichtigung des o. g. Objektes durch unsere Mitarbeiter ergab, dass es sich um ein schutzwürdiges Denkmal handelt, welches den Bestimmungen des ThürDSchG unterliegt.

Gemäß §§ 7 ff. ThürDSchG ergibt sich auch für Sie eine Mitverantwortung für den Schutz und die Erhaltung dieses Bodendenkmals. Schäden und Mängel bzw. zufällig auftretende Bodenfunde sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde Ihres Landkreises bzw. der Stadt zu melden (Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 ThürDSchG). Natürlich können sie diese Meldung auch an die Dienststelle für Archäologie in Weimar übermitteln.

Nach § 13 ThürDSchG sind Veränderungen am Bodendenkmal, insbesondere natürlich dessen Beseitigung oder Verbringung an einen anderen Ort, erlaubnispflichtig und bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Erlaubnispflichtig sind jedoch schon Erdarbeiten an einer Stelle, an der sich vermutlich Bodendenkmale befinden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG). Die zuständige Denkmalschutzbehörde befindet nach Anhörung der Denkmalfachbehörde, dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Weimar, über den Antrag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Knechtel
Gebietsreferent

Verteiler:
Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung